

Interims-Verordnung

über die Matrikel.

Da auf der hiesigen Universität die, bey allen höheren Lehranstalten für nöthig erachtete, auch hier gesetzlich vorgeschriebene, Matrikel manniemal außer Acht gelassen, auch wohl mit Hintansetzung der Erfordernisse unförmlich ertheilt worden ist: so nimmt das Administrations-Collegium Anlaß hierüber Folgendes zu verordnen:

Art 1.

So lange nicht ein Rector, Prorector oder Kanzler den gemeinschaftlichen Angelegenheiten der ganzen Universität vorgesetzt seyn wird: versehen die vier Decanen, samt und sonders, die Geschäfte der Matrikel.

Art 2.

Der Decan der Juristen-Facultät führet das Matrikelbuch. Bey ihm müssen sich die Studierenden melden. Er bestimmt Zeit und Ort der Aufnahme nach Absprache mit seinen Amtsgenossen, und läßt die Studenten durch den Pedell bestellen.

Art 3.

In der Regel muß im academischen Hause, und zwar im Saale bey der Bibliothek, höchstens innerhalb zweymal 24 Stunden, nachdem sich einer gemeldet hat, immatriculirt werden.

Art 4.

Alle Studierenden müssen sich innerhalb acht Tagen nach ihrer Ankunft, die Söhne hiesiger Einwohner innerhalb der letzten Woche vor dem Anfange der Vorlesungen zur Matrikel melden. Sonst zahlen sie die Gebühren doppelt.

Interims-Verordnung

Art. 5

Wer die Matrikel verlangt, muß 1, ein Zeugniß seiner Sittlichkeit und seines Wohlverhaltens 2, ein Zeugniß seiner Reife s: testimonium studiorum s/ von der Lehranstalt, wo er zuletzt studiert hat, mitbringen

Art. 6

Hat er schon eine andere Universität besucht: so genügt es, wenn er, nebst dem Zeugnisse seines Wohlverhaltens, die dort erhaltene Matrikel vorzeigt.

Art. 7.

Wer Privatunterricht genossen hat, muß dies - und daß er sich untadelhaft aufgeführt habe, durch Zeugnisse seiner Hauslehrer und Erzieher darthuen.

Art. 8

Er muß sich überdem einer besondern Prüfung unterwerfen, die dem Decan derjenigen Facultät, bey welcher er studieren will, dem Decan der Philosophie, und dem Director des hiesigen Gymnasium übertragen wird.

Art. 9

Diese Prüfung erstreckt sich auf Kenntniß der alten Sprachen, Geographie, Geschichte, Mathematik, und andere Gegenstände des Gymnasial-Unterrichts, insofern sie, nach Stand und Beruf des Eleven zur Grundlage seiner academischen Bildung nöthig erachtet werden.

Art. 10

Die Prüfung geschieht mündlich, im Saale an der Bibliothek. Sobald sie beendigt ist, entfernt sich der Eleve. Der Beschlufs wird in Berathung genommen, nach Mehrheit der Stimmen gefaßt und protocollirt.

Art. 11

St er günstig für den Eleven, so erhält dieser sogleich den Schein zur Matrikel

über die Matrikel

Matrikel, mit oder ohne die Weisung: diesen oder jenen Theil der Wissenschaft, worinn er weniger gut bestanden, durch Privatfleiß nachzuholen.

Art 12.

Im entgegengesetzten Falle muß dem Geprüften die wider ihn ausgefallene Entscheidung mit Glimpf und Schonung bekannt gemacht, und er muß, nach Maasgabe seiner Verhältnisse, beim Abgange des Pa-
lents zur Ergreifung einer andern Bestimmung, sonst zum fortzusetzen-
den Betrieb der vorbereitenden Studien aufgefordert werden.

Art 13.

Verstosene fremder Lehranstalten, der Gymnasien sowohl als Universi-
täten, sie mögen förmlich relegirt oder nur mit dem Consilio abeundi
entlassen seyn, können, wie sich von selbst versteht, in der Regel gar
nicht, — Ausnahmsweise nur mit Genehmigung der oberen Behörde
zur Matrikel zugelassen werden.

Art 14.

Professoren und Privatdozenten dürfen niemand, der nicht
immatriculirt worden ist, den Zutritt zu ihren öffentlichen oder
Privatvorlesungen gestatten. Nur Privatissima und Hospitanten sind
unter dem Verbothe nicht begriffen.

Art 15.

Auch Lehrlinge der Chirurgie und Pharmaceutik, Färber, Mecha-
niker

Interimsverordnung

Mechaniker, Künstler, Candidaten der Notariat-Kunst, Aspiranten von Schulstellen oder Subaltern-bedienungen, die ohne eigentlich gelehrte Bildung zu bezwecken, einzelne in ihr Fach einschlagende Vorlesungen besuchen wollen, müssen die Matrikel nehmen.

Art 16

Es genügt aber, wenn solche Personen ihre gute Aufführung bescheinigen, und der Professor, bey dem sie hören wollen, sie für qualificirt erklärt.

Art 17

Sie erhalten im Matrikelbuche ihre eigne, von den Studiosen getrennte Stelle, und die Matrikel darf ihnen nicht als Studenten z. B. der Medicin, der Jurisprudenz u. s. w. sondern nur schlichtweg auf ihren Namen ausgefertigt werden.

Art 18

Dem Studierenden giebt die Matrikel ein Recht auf alle öffentliche Vorlesungen ohne Unterschied. Auch auf die Privatvorlesungen, wenn er solche bey dem Professor belegt hat.

Art 19

Wer aber öffentliche Vorlesungen besuchen und darüber, dass er sie besucht habe einst ein Zeugnis vom Dozenten haben will, muss sich bey demselben vorher melden.

Art. 20.

Auch

über die Matrikel

Auch muß die bisher bestandene Studien Ordnung, nach welcher die allgemeinen Wissenschaften ganz oder zum Theile absolviert seyn mußten, bevor man zur Theologie, Jurisprudenz oder Medizin überging, vorläufig noch beobachtet werden.

Art 21

Wer nämlich theologische Collegia frequentiren will, in der Absicht sich dem geistlichen Stande zu widmen; muß, wenn er Inländer ist, den zweyjährigen philosophischen Cours ganz zurückgelegt haben. Wenn er Ausländer ist; muß er wenigstens ein Jahr Philosophie studiert, oder doch mit den Grundsätzen der Denkwissenschaft, der philosophischen Moral und der Erfahrungs Seelen Lehre sich hinlänglich bekannt gemacht haben.

Art 22.

Dessgleichen müssen Landesunterthanen, die Medizin oder Jurisprudenz studieren wollen, wenigstens den ersten philosophischen Cours abgemacht, Ausländer zum mindesten Logik gehört haben.

Art 23.

Die Erfüllung dieser Requisite muß durch Zeugnisse der Lehrer, und wo Privatunterricht eingetreten ist, durch die Art 8 u. folg. beschriebene Prüfung ausgemittelt und dem Decan der höheren Facultät besonders nachgewiesen werden.

Art 24.

Die Immatriculacion geschieht gegen das von dem Einschreibenden mit Handschlag an Eidesstatt zu leistende Versprechen:

stel
ad 24

Interims-Verordnung

- „ Sich den Landesgesetzen, den Satzungen der Universität und den
- „ Anordnungen der Obrigkeit gehorsam zu fügen, die Zeit des academischen
- „ Lebens gut anzuwenden, den Obern der Universität die schuldige Ehrfurcht,
- „ den Lehrern die gebührende Achtung, in- und auferhalb der Vorlesungen
- „ zu erweisen, die Vorlesungen fleißig zu hören, mit den academischen
- „ Mitbürgern Friede und Eintracht zu halten, einen ehrbaren Wandel
- „ zu führen; überhaupt sich so zu betragen, wie es für den Ernst des aca-
- „ demischen Lebens und die künftige Bestimmung sich schicklich gebühret.

Art 25

Der Immatriculirte erhält über die vollzogene Immatriculation eine Bescheinigung in lateinischer Sprache, worin er an das von ihm geleistete Versprechen gemahnt, und die von allen Decanen unterschrieben, auch mit dem Universitäts-Siegel versiegelt wird.

Art 26

Für die Immatriculation werden zwey Rthlr Cons baar entrichtet. Davon erhält jeder Decan $\frac{1}{3}$ Rthlr, der Pedell $\frac{1}{3}$ Rthlr und $\frac{1}{3}$ Rthlr fällt an die Casse der Bibliothek.

Art 27

Arm. Studierende, deren ^{Fähigkeit} Dürftigkeit, Fleiß und siltlich-gute Aufführung vom Gymnasialvorsteher bescheinigt ist, sind von diesen Gebühren frey.

Art 28.

Hingegen wer ad Effectum biennii immatriculirt zu werden begehret:

über die Matrikel

Zahlet, allem Herkommen gemäß, wenn er Edelmann ist, eine Pistole oder 5 Rthlr in Golde und 2 Gulden für den Pedell. Von jenen 5 Rthlr erhält jeder Decan 1 Rthlr, den Rest die Bibliothek.

Art 29.

Candidaten bürgerl. Standes entrichten für diesen Fall nur 1 Ducaten, und 1 Gulden für den Pedell. Von dem Ducaten erhält jeder Decan $\frac{1}{2}$ Rthlr. Der Rest fließt in die Casse der Bibliothek.

Art 30.

Wenn der Immatriculation eine besondere Prüfung vorangeht: so werden dafür 3 Rthlr, zu gleicher Vertheilung unter die prüfenden Lehrer entrichtet.

Art 31

Wenn es bei seiner Ankunft auf der Universität an den für Immatriculation erforderlichen Zeugnissen fehlet, dem muß um solche von dem Orte seines vorigen Aufenthalts zu verschreiben, eine Frist gesetzt werden. Es kann ihm jedoch der Besuch der Collegien während dieser Frist provisorisch gestattet werden.

Art 32.

Es muß ein neues Matrikelbuch angeschafft, und darin muß:

a. Jahr und Tag der Immatriculation,

b. der Namen des Imatriculirten mit den Taufnahmen,

c. seine Religion ~~und~~ Verhältnisse, Geburtsort dafelb' nebst Wohnort d. Eltern,

d. das Jahr, wann er sich für widmen gedenket, sein Alter

Interims-Verordnung

e. seine Religions-Verhältnisse,
f. das Fach, dem er sich zu widmen gedenkt,
g. der Ort, wo er zuletzt studiert hat,
h. seine hiesige Wohnung,
mit Beachtung des Art 17 bemerkten Unterschiedes, eingetragen
worden.

Art 33

Diese Verordnung wird den Professoren, Privatdocenten und Studie-
renden bekannt gemacht, in das Statuten Buch eingetragen und ein
Exemplar davon am Eingange des Universitäts Hauses angeheftet.

Gegeben Münster den 17 Februar 1838.

Administrations-Collegium

des 1^{ten} Gouvernements.

v. Schlechtendal. v. Tenspolder. Schmedding.

Aulike.